

Gebührenbedarfsberechnung
des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr
2021

Betriebskosten

Personalkosten

25 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 9 anteilige Beihilfen und Personalnebenkosten	18.600 € <u>200 €</u>	18.800 €
--------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------	----------

Sachkosten

Kosten der Straßenreinigung	49.000 €
Miete Kur GmbH	400 €
Heizung, Reinigung, Beleuchtung	100 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	100 €
Bürobedarf – anteilig – (Veranlagung und Inkasso)	600 €
Post- und Fernmeldegebühren	200 €
Dienstreisen	100 €
Kostenanteil Winterdienst Die Kosten des Winterdienstes werden nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu 50 % aufgenommen. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 50/50 der zu reinigenden Straßen zu Außenbereichs- straßen.	<u>11.000 €</u>
Kostensumme 2021:	80.300 €

Kostenanteil der Gemeinde

Der nicht umlagefähige Teil der Kosten wird von der Gemeinde getragen. Dieser Anteil wird auf 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 09.12.2010).

Für das Jahr 2021 sind das ./ 16.100 €.

Durch Gebühren sind zu decken 64.200 €

...

Nach der letzten vorliegenden Auflistung vom 18. August 2020 der zu reinigenden Straßen ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Gebührensätze folgendes **Aufkommen**:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.741,80 m x 1,44 € =	42.828,19 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.802 m x 1,20 € =	2.162,40 €
insgesamt:	44.990,59 €

Es ergibt sich eine **Unterdeckung** für das Jahr 2021 gegenüber den Kosten von **19.209,41 €**.

Die Berechnung ergibt eine Unterdeckung für 2021 von 19.209,41 €. Der Bestand der Sonderrücklage zum 31.12.2019 lautete über rd. 5.700,00 €, so dass sich insgesamt eine Unterdeckung von rd. 13.500 € ergibt.

Nach § 5 Abs. 2 NKAG sollen Kostenunter-/überdeckungen innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die jetzigen Gebührensätze wie folgt anzupassen:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.741,80 m x 1,80 € =	53.535,24 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.802 m x 1,56 € =	2.811,12 €
insgesamt:	56.346,36 €

Danach verbleibt eine Unterdeckung von rd. 2.000 €.

Auf die entsprechende Änderungssatzung wird verwiesen.

Bad Rothenfelde, 19. November 2020

lö

Lönker

